

Antrag

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017**

Inländischer Verbrauchergerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen kommen zwingende gesetzliche Regelungen hinsichtlich des Gerichtsstandes zur Anwendung, unabhängig von allfälligen anderslautenden Klauseln in AGB. Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Verbraucher, damit diese ihre bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, wie Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, auch im Streitfall effektiv wahrnehmen können.

Bei grenzüberschreitenden Verträgen innerhalb des Europäischen Binnenmarktes bestehen für Verbraucher günstige Regelungen: Gemäß geltendem EU-Recht (Brüssel-Ia-Verordnung (EU) 1215/2012, Art. 17-19) besteht für die überwiegende Zahl der Verbraucherverträge ein zwingender Gerichtsstand für Klagen gegen den Verbraucher an dessen Wohnsitzgericht. Ebenso haben Verbraucher die Möglichkeit, Unternehmen unabhängig vom Firmensitz am Verbrauchergerichtsstand zu klagen.

Im Inland sieht §14 KSchG ebenfalls vor, dass Klagen gegen Verbraucher an dessen Wohnsitzgericht einzubringen sind. Jedoch ist für Klagen gegen das Unternehmen das Gericht des Unternehmenssitzes zuständig. Daraus ergibt sich regelmäßig ein hoher Aufwand für Verbraucher, wenn das Unternehmen an einem anderen Ort seinen Sitz hat. Besonders betrifft dies TirolerInnen bzw. Verbraucher in Westösterreich, die sich in einem Rechtsstreit mit einem Unternehmen mit Firmensitz in Wien befinden. Diese Szenarien sind in der Praxis häufig, da viele Banken, Versicherungen, Reiseunternehmen, usw. ihren Firmensitz in Wien haben.

Mit der Einbringung einer Klage an einem anderen Ort sind ein erhöhter organisatorischer Aufwand (etwa Suche eines Rechtsanwaltes am Ort des Gerichtsstandes oder Suche eines Rechtsanwaltes am Wohnsitzort des Verbrauchers, der bereit ist, die mehrfache Anreise zum Gerichtsstand auf sich zu nehmen; lange Anreise für den Kläger selbst sowie Zeugen) wie auch ein höherer Kostenaufwand, und damit ein höheres Kostenrisiko, verbunden.

Zudem belegt die aufgezeigte Situation, dass Verbraucher bei Vertragsabschlüssen mit Unternehmen im EU-Ausland besser gestellt werden als bei Vertragsabschlüssen mit heimischen Unternehmen.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für diese vom Wohnort abhängige Ungleichbehandlung von Verbrauchern im Inland, ebenso nicht für die Ungleichbehandlung bei Vertragsabschlüssen mit Unternehmen im Inland und EU-Ausland.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Justiz auf, sich für eine entsprechende Gesetzesänderung einzusetzen, die eine Gleichstellung von Verbrauchern bei Vertragsabschlüssen im Inland und EU-Ausland zum Ziel hat. Konkret soll § 14 KSchG dahingehend ergänzt werden, dass Verbraucher berechtigt sind, an ihrem Wohnsitzgericht Klagen gegen Unternehmen mit Firmensitz im Inland einbringen zu können.